TEIL A

PLANZEICHNUNG

- TRINKWASSERSCHUTZZONE III DER GRUNDWASSERFASSUNG WISMAR / FRIEDRICHSHOF

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN B-PLAN NR. 10 / 91 „DIENSTLEISTUNGS- UND EINKAUFS-ZENTRUM DARGETZOW"

AUFGRUND DES § 1 G Bau GE

N

M. 1:1000

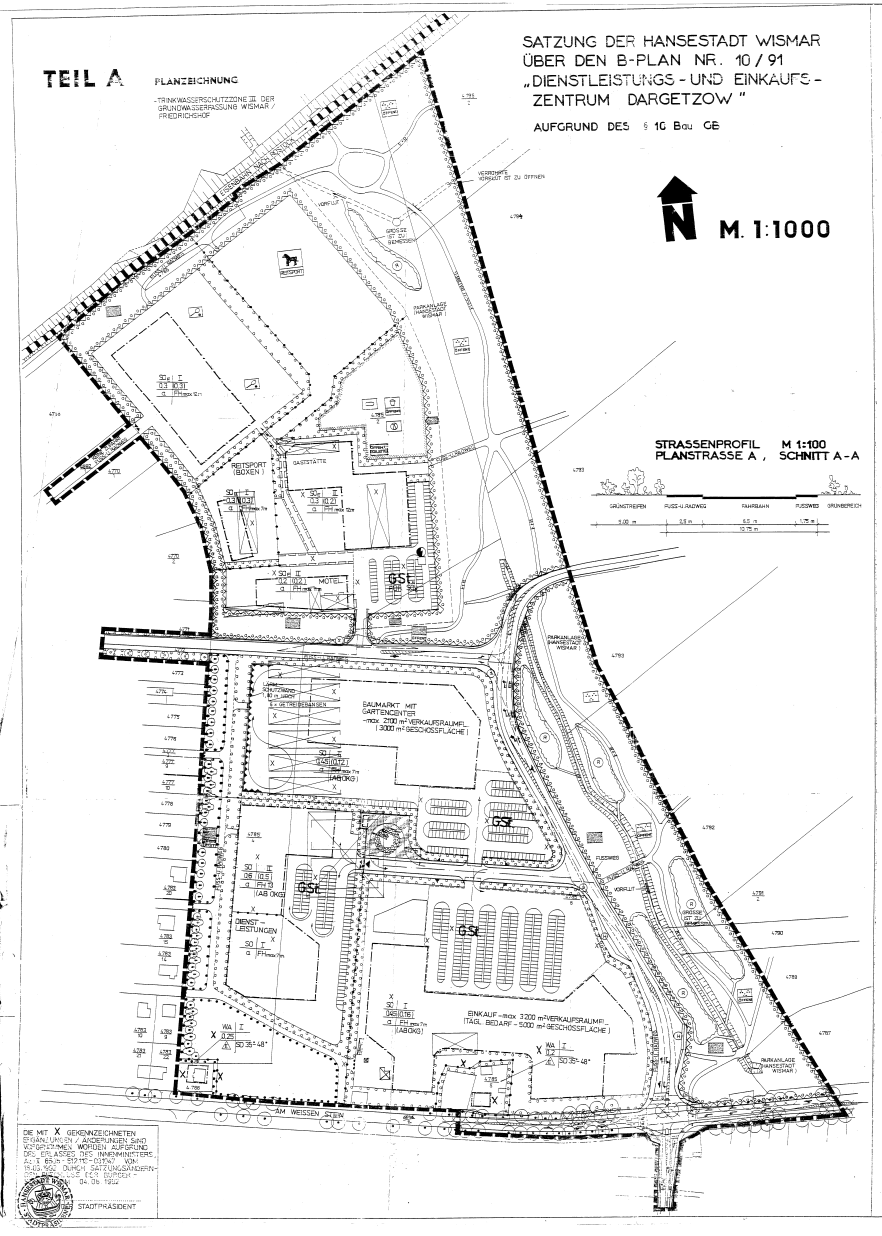

STRASSENPROFIL PLANSTRASSE A, SCHNITT A-A

M 1:100

DIE MIT X GEKENNZEICHNETEN ERGÄNZUNGEN / ÄNDERUNGEN SIND VORGENOMMEN WORDEN AUFGRUND DES ERLASSES DES INNENMINISTERS, A-4 815.- 810/40-(0374) VOM 15.03.1991, DURCH SATZUNGSÄNDERUNG VOM 17.03.1992 (LFD. NR. 5) VOM 04.06.1992

STADTPRÄSIDENT

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

DIE MIT ▶ GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN FINDEN IN DER NEBENSTEHENDEN PLAN - ZEICHNUNG VERWENDUNG.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGESETZBUCH - BAUGB - IN V.M. DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO -)

- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 2 BAUNVO)
- WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BAUNVO)
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
- WB — BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BAUNVO)
- MD — DORFGEBIETE (§ 5 BAUNVO)
- MI — MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)
- MK — KERNGEBIETE (§ 7 BAUNVO)
- GE — GEWERBEGEBIETE (§ 8 BAUNVO)
- GI — INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BAUNVO)
- SO — SONDERGEBIETE, die der Erholung dienen
- SO — SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 10 BAUNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)

- 2.5 (0,7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GF — GESCHOSSFläche
- 2.5 — BAUMASSENZAHL
- BM — BAUMASSE
- 2.9 (L) — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GR — GRUNDFläche
- (D) — ÜBERWIEGEND ZWEIGESCHOSSIG
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- II — ALS HÖCHSTGRENZE
- II (II) — ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE
- 2.9 (II) — ZWINGEND
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
- TH — TRAUFHÖHE
- X FH max. — FIRSTHÖHE maximal z.B. 12 m
- X OKG — ÜBERRAGENDE natürliches Gelände + über DIESEN BEZUGSPUNKT

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 2, BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

- o — OFFENE BAUWEISE
- ▶ a — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▶ d — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▶ h — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ▶ (a) — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- z — ZEILENBAUWEISE
- ▶ z — ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEMEINBEDARF

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND ABS. 5 BAUGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- SCHUTZBAUWERK

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

- ÜMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLUGHAFEN
- BAHNANLAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- KOMBINIERTE FLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRT AUSFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 12, 13 UND ABS. 6 BAUGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BAUGB)

- ÜBERIRDISCH
- MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- TENNISPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FREIBAD
- BOLZPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND HOCHWASSERSCHUTZ

(§ 9 ABS. 1 NR. 16 UND ABS. 6 BAUGB)

- WASSERFLÄCHEN
- HÄFEN
- KÜSTENschutz - HOCHWASSERDEICHEN
- DEICHSCHARTEN - HOCHWASSERDEICH
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- ÜMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
- ÜMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN FESTSETZUNGEN

AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 17 UND ABS. 6 BAUGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT

(§ 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS. 6 BAUGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

LANDSCHAFTSSCHUTZ

(§ 9 ABS. 1 NR. 20, 21 UND ABS. 6 BAUGB)

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ÖRTLICH NICHT BINDENDE FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- BÄUMEN
- STRÄUCHERN
- STRÄUCHER
- SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

STADTERHALTUNG, DENKMALSCHUTZ UND SANIERUNGSMASSNAHMEN

- ÜMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- ÜMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- EINZELANLAGEN, UNMITTELBARE KULTURDENKMALE, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- ÜMGRENZUNG DER SANIERUNGSBEREICHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MINDESTGRÖSSE, MINDESTBREITE UND MINDESTTIEFE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)
- f_{min} MINDESTGRÖSSE
- b_{min} MINDESTBREITE
- ÜMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4, 22 BAUGB)
- GG — GARAGEN
- GGS — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- St — STELLPLATZE
- X GSt — GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- SPielplatz — TGa — TIEFGARAGE
- GTGa — GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DIE DURCH BESONDERE STADTBAULICHE GRÜNDE GERECHTFERTIGT WIRD (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 ZIFF. 1 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE GEGEN DIE SCHÄDLICHEN EINWIRKUNGEN DER LUFT (§ 9 ABS. 5 ZIFF. 2 UND ABS. 6 BAUGB)
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)
- GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 23 UND ABS. 6 BAUGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. B 1 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BAUNVO)
- ÜBERNAMMT: HINWEISE BEI FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 2 UND § 9 BAUGB)
- ▶ LK (UMTERNAMTE)
- SD — SATTELDACH (§ 9 ABS. 4 BAUGB UND BAUNVOT.GR)
- MD — MAUSDACH
- FD — FLACHDACH
- 45 GT — DACHNEIGUNG
- — FIRSTRICHTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- KREISGRENZE
- LANDESGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- VORGELAGERTE GRENZE
- VORGELAGERTE BÄUME
- VORHANDENE GEBÄUDE
- VORGELAGERTE GEBÄUDE
- 12.100 HÖHE ÜBER NN
- HANSESTADT WISMAR
- SICHTWINKEL
- GRENZE DER ANSCHL. B-PLANE
- VORGELAGERTE GRENZE DES B-PLANES
- BUSHALTESTELLE
- GEMEINSCHAFTSANLAGE FÜR MÜLLTONNEN
- KRANKENKORB KNICK
- VORGELAGERTER KNICK
- SCHALLSCHUTZWAND
- SCHUTZWALL
- FAHRPLATZ
- HAARSTUDIO

TEXT TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung)

So — für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Bau NVO)
Sc — für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung
Sc(1) — für großflächigen Einzelhandel" sind zulässig:

a) Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandelsbetriebe sowie Dienstleistungseinrichtungen

b) Büroräume und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter- und Betriebsleiter, die den Einzelhandelsbetrieb zugeordnet und die ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 (4) Bau NVO)

2.1. Dienstleistungsbereich (ein- und zweigeschossig mit Satteldach ausgebauter Mansarde)

Die Firsthöhe der Gebäude ist im Bebauungsplan mit max. 12 m - ausgenommen von Oberkante Gelände - festgeschrieben.

2.2. Einkaufsbereich

Eine max. Firsthöhe von 7 m über Oberkante Gelände ist zwingend einzuhalten. Die Gebäude sind eingeschossig mit Satteldach vorzusehen.

2.3. Freiraum- und Erholungsbereich

Die max. Firsthöhe von 5 m über Oberkante Gelände ist im Bebauungsplan festgeschrieben.
Die eingeschossigen Bauten sind mit Spitzdach/Attika auszuführen.

3. Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 Bau NVO)

In der abweichenden Bauweise sind die Gebäudemitten Grenzabstand nach Landesrecht zu einhalten.
Grenzabstände über 50 m sind zulässig.

4. Überbaubare für den Maß der baulichen Nutzung
(§ 17 (1) Bau NVO)
Unter Berücksichtigung des angrenzenden Siedlungsgebietes Dargetzow (Ziel, Wendung) und der geplanten Wohnungsnutzen (westlich von Gutsweg) sind die im Bebauungsplan vorgegebenen Grundflächen- und Gebäudehöhen bindend und dürfen nicht überschritten werden.

Die maximale Geschoßfläche für den Einkaufsbereich wird auf 3.200 m² begrenzt. Es ist eine Verkaufsraumfläche von max. 3.200 m² für den gesamte Dienstleistungs Dargetzow zulässig (Festsetzung des Ortsrates).

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 (1) Nr. 10 Bau GB)

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und Sichtbehinderungen, Bepflanzungen und Lagerung über 0,80 m zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit freizuhalten.

- Da der freizuhaltende Bereich beidseitig der vorhandenen Vorflut sowie deren geschlossene Weiterführung bis zur Ostseeküste hin Bestandteil des Biotopverbundes sind bauliche Anlagen nicht zulässig, ausgenommen die Anlage von Regenwasserrückhaltebecken. Es ist ein Grünbereich mit Parkbaumbestand und -wiese sowie Fuß- und Radweg anzulegen.

6. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 (1) Nr. 11 Bau GB)

- Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind den Fußgänger vorbehalten.

- Die zwischen angrenzend an die Gaßenkurve zum Dienstleistungsbereich zugeordneten Grünflächen sind als Lärmschutz Wendorf-Dargetzow vorzusehen.

- Den jeweiligen Verkehrsbereichen sowie in Sonderfunktionsbereich sind die erforderlichen Stellplätze für Pkw vorzuordnen.
Ausnahmen sind die Fahrbereiche für Anlieferfahrzeuge zurzulassen.

7. Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Festsetzungen oder Einengungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Bau GB)

7.1. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) Nr. 25 a Bau GB)

- Die in der Planzeichnung für eine Anpflanzung festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen Laubgehölzen unter Berücksichtigung der artspezifischen Pflanzabstände zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten und ggf. zu ersetzen.

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Versiegelung (unter Einbeziehung der Pkw-Stellflächen) und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend dem Schreiben/Hinweis zum Bebauungsplan Nr. 10/91 (Textteil) von Grünordnerin der Hansestadt Wismar zu realisieren.

7.2. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 b Bau GB)

Die Bepflanzung auf dem in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bäumen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist dauernd zu unterhalten und zu pflegen. Ausfallende Bäume sind Gehölze entsprechend der Bestand auszutauschen.

Jede gefällte Allerbaum (Kreuzungsbereiche zu Anschluß) ist durch doppelten Ersatz in den Lücken der vorhandenen Allee bzw. in Ergänzung der neu entstehenden Fahrbahnen auszugleichen. Die Ersatzpflanzen müssen einen Umfang von mindestens 18 cm in 1,30 m Höhe haben (Durchmesser ca. 18 cm).

8. Stellplatzverpflichtung

8.1. Lärmschutz

Seitlich An- bzw. Auslieferungsbereiche an Wohnbereichs grenzen, sind lärmmindernde Maßnahmen vorzunehmen.

8.2. Gebäudeumwallen

Alle geplanten Objekte des Sondergebietes sind mit Gas 2> behalten.

B) Baugestalterische Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1. Dienstleistungsbereich

Die Fassaden sind durch Vor- und Rücksprünge und/oder durch Farbwechsel zu gliedern. Vor- und Rücksprünge von Fassaden von 1/3 der Fassadenbreite einnehmen, dürfen Mindestlänge von 0,25 m haben. Darüber hinaus ist die Fassade durch Gestaltungen, Stürze, Fensterversetzungen, Sockel und Simse sowie mit Klinkern zu gliedern.
Zwei nebeneinander liegende glatt gestaltete Gebäudeabschnitte (Fassaden) sind unzulässig. Die Verblendungsteile sind entlang der Gaßkante Passagen vorzusehen.

1.2. Einkaufs- und Freizeitbereich

Die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudefassaden sind vertikal durch Vorsprünge gegliedert haben (Einschnitte, Rücksprünge), die Einschnittsbereiche können sich in anderer Form durch Farbwechsel, Fensteranordnungen, durch Fensterbrüstungen und Farbgestaltung.
Die Gestaltung der Gebäude ist im Kleinbereich Teilgebäuden zu verbinden und durch Passagen zu verbinden. Die Eingangszonen sind durch farbsatzen besonders hervorzuheben

2. Dächer

Dächer sind nur als Satteldächer - ausgenommen sind eingeschossiger Gebäude im Dienstleistungsbereich, welches ein Flachdach (Ziegel) schaffen soll - mit einer Dachneigung von 30 ° bis 45 ° zulässig, soweit in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt worden ist. Dächer sind als Pfannendächer in den Farben rot bis rotbraun zu verwenden.
Ausnahmen sind zulässig für Dachgärten, Glasdächer, First bedachungen. Die Dachflächenfenster kann der Dachgeschoßfläche bis zu 1/3 Summe der Einzelbreiten von Dachgauben auf 50 % der Trauflänge der jeweiligen Hauptdachfläche nicht überschreiten. Traufseitig sind Dachüberstände bis max. 50 cm zulässig.

3. Aussenwände

Als Material für die Außenwände ist rotes bis braunrotes oder weißes bis hellgrünes Mauerwerk zu verwenden. Strukturputze, wie z. B. Kellen-, Kratz- und Spritzputz, sind unzulässig. Klinkerzulässig sind Verblendungen aus Betonsteinen, die andere Bauteile vorübergehen (Lastenbau, Fensterbänke, Fensterrahmen, Sockel, Simse, Gesimse). Die Fassadenfläche muß mindestens der Fenster- und Türöffnungen - zulässig, wenn sie zur Belichtung einzelner Bauteile dienen.

4. Fassadenöffnungen

Der Anteil der Öffnungen im Verhältnis zu der Wandfläche darf höchstens 35 % betragen. Fenster und Türen sind rechteckig stehend auszubilden und dürfen von einander maximal 0,25 m breiter Wandfläche zu umgeben.

5. Reklamelagen

Bewegliche Abfallbehälter sind so aufzustellen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind. Ist dies nicht möglich, sind sie in einer geschlossenen Form zu kleiden unterzubringen, die der Außenwandausbildung des Hauptgebäudes entspricht.

6. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur innerhalb der durch Baugenzen festgesetzten Flächen zulässig. Sie dürfen die jeweiligen Gebäudeflächen nicht überschreiten. Werbeschilder sind nur als handwerkliche Ausführung Beschriftung zulässig. Bei Anbringen von Aufsätzen an den Fassaden der Gebäude ist nicht zulässig.

7. Einfriedungen

Geplante Mauern (Einfriedungen) sind, soweit sie unterbucht bleiben, aus rotem bis braunrotem Mauerwerk zu errichten. Ausnahmen sind Bauteile, die mit einer heraus bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Es ist zu verzichten, die Verwendung von Metallzäunen zu verwenden, die der sichtlichen als hohen Heilbauwegwerten oder Heilligkeitskennzeichnungen oder verwendeten Farbsystemen entgegenstehen.
Einfriedungen sind bis max. 1,80 m Höhe über Gelände zulässig, wenn sie Maschinendrahtzaun ausgestaltet sind und die Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen wird und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Satzung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 10/91

Aufgrund § 10 Bau GB; in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 04. 91 (BGBl. I S. 994) und § 4 des Einführungsgesetzes zum Baugesetzbuch (EGBauGB) vom 23. 09. 90 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. 07. 90 (BGBl. I Nr. 50), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet: ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
Der dazugehörige Grünordnungsplan wird als Anlage mit der Bürgerschaftsbeschluß.

1. Aufgrund des aufgrund der Bekanntmachungsanordnung vom 22.05.91 ... Bau GB ... Bau NVO ... Bau GB ... Bau NVO ... Bau GB ... Bau NVO